



# Stellen Sie die Weichen für Ihren Ruhestand richtig

© Marco2811 / Fotolia

Der Ruhestand ist für jeden Beschäftigten ein fundamentaler Einschnitt, der gut vorbereitet sein will. Dieses Faltblatt hilft Ihnen bei den ersten Überlegungen zum Übergang vom Arbeitsleben in diesen neuen Lebensabschnitt. Damit können Sie die Weichen für Ihren Ruhestand richtig stellen.

## 1. Der Weg zur Rente

Vor der Rente sollten Sie fundierte Informationen zu den späteren Altersruhebezügen einholen. Die Auskünfte zur Rentenhöhe erteilen die Rentenversicherungsträger. Geben Sie dazu die Rentenversicherungsnummer oder die Empfänger Nummer an. Wichtig dabei ist insbesondere, dass das Versichertenkonto beim Rentenversicherungsträger geklärt ist. Es umfasst eine Aufstellung der im Leben erzielten Arbeitsentgelte und andere rentenrechtlich relevante Zeiten. Sollten Sie fehlende Zeiträume feststellen, können Sie diese mit einer so genannten Kontenklärung direkt über Ihren Rentenversicherungsträger oder auch mit Ihrem Versichertenberater der GDL nachmelden (siehe S. 4–5).

Für alle Rentenarten gilt, dass der Rentenanspruch per Bescheid mitgeteilt wird. Sobald dieser Gültigkeit erlangt hat, ist kein Wechsel mehr von einer Altersrente in eine andere Altersrente möglich. Sofern vor Erreichen der Regelaltersgrenze bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch genommen wird, erfolgt zum Ersten des Monats nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Umwandlung in die Regelaltersrente.

### 1.1 Regelaltersrente aus gesetzlicher Rentenversicherung

Die Rente sollte drei Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden. Nachdem dieser den Rentenbescheid zugesandt hat, ist der Versicherungsverlauf

auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Achten Sie insbesondere darauf, dass alle Zeiten der beruflichen Ausbildung enthalten sind und dass alle Zeiten der schulischen Ausbildung ab dem 17. Lebensjahr im Versicherungsverlauf als Anrechnungszeit ausgewiesen werden. Die Rentenanspruchstellung kann ebenfalls über einen Versichertenberater der GDL

erfolgen, hierfür sollte mit diesem ein separater Termin vereinbart werden.

#### 1.1.1 Regelaltersgrenze

Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1964 wird die Regelaltersgrenze schrittweise angehoben. Die Regelaltersgrenze wird vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 zunächst um einen Monat pro Jahrgang, dann um

Geburtsjahrgang	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Tabelle 1: Anhebung der Regelaltersgrenze der Geburtsjahre 1947 bis 1964.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung



© nmann77 / stock.adobe

zwei Monate pro Jahrgang angehoben.

### 1.1.2 Unterlagen

Zur Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Rentenversicherungsnummer,
- gültiger Personalausweis oder Reisepass,
- Heiratsurkunde/Familienstammbuch,
- Geburtsurkunde der Kinder,
- Bankverbindung (IBAN),
- Steueridentifikationsnummer,
- Angaben zur Mitgliedschaft in den Krankenkassen während der letzten 25 Jahre und die aktuelle Krankenkassenskarte,
- Angaben zu Sozialleistungen,
- Angaben zu Versorgungsbezügen (Betriebsrente, Zusatzrente),
- Nachweise über Schul- und Berufsausbildung (Abschlüsse, Gesellenbrief, Facharbeiterzeugnis),
- ggf. der letzte aktuelle Versicherungsverlauf,
- ggf. Schwerbehindertenausweis,
- ggf. Bescheid der Agentur für Arbeit,
- ggf. Arbeitsteilzeitvertrag,
- ggf. Nachweis über Auslandstätigkeiten,

- ggf. Festsetzungsblatt über ruhgehalttsfähige Dienstzeiten (bei Beamten).



Sofern zwischen Antragstellung und Renteneintritt zusätzliche rentenwirksame Zahlungen über dem bisherigen Verdienst hinzukommen könnten, sollte bei der vorab erfolgenden Antragstellung eine „Hochrechnung“ (durch den Rentenversicherungsträger) möglichst unterbleiben. In solchen Fällen würde ansonsten keine erneute Rentenberechnung erfolgen. Zu beachten ist hierbei aber auch, dass der Verzicht auf eine Hochrechnung die Rentenzahlung um zirka einen Monat verzögern kann.

## 1.2 Rente wegen Erwerbsminderung

### 1.2.1 Voraussetzungen

Die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung sind erfüllt, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können, und zwar nicht nur in Ihrem, sondern in allen Berufen. Sind Sie vor

dem 2. Januar 1961 geboren, kann ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung auch bestehen, wenn Sie zwar sechs Stunden täglich arbeiten können, nicht jedoch in Ihrem bisherigen Beruf und auch nicht in einem anderen Beruf, der Ihnen aufgrund Ihres beruflichen Werdegangs zumutbar ist.

In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen (besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung).

Sie müssen mindestens fünf Jahre versichert sein (so genannte Wartezeit).

### 1.2.2 Unterlagen

Zur Beantragung benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:

- Angaben zu Ihren Gesundheitsstörungen,
- Namen und Anschrift der behandelnden Ärzte,
- aktuelle Arztberichte, Gutachten und/oder Entlassungsberichte,
- Angaben zu Untersuchungen durch öffentliche Stellen (Amtsärzte),

- Daten zu Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte der letzten Jahre,
- chronologische Aufstellung der bisherigen Tätigkeiten und
- Selbsteinschätzungsbogen.



Füllen Sie den Selbsteinschätzungsbogen nicht alleine, sondern zusammen mit Ihrem Arzt aus!

## 1.3 Hinterbliebenenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung sichert Hinterbliebene bei einem Todesfall ab. Das gilt sowohl für Kinder, Ehegatten als auch für eingetragene Lebenspartner des/der Verstorbenen. Entscheidend ist, welches Recht für Sie gilt – das alte oder das neue Hinterbliebenenrecht.

Das neue Hinterbliebenenrecht gilt für alle, die nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben sowie für Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden und bei denen beide Ehepartner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

Informieren Sie sich bitte dazu bei Ihrer Rentenversicherung oder einem Rentenberater.

### 1.3.1 Kleine oder große Witwenrente

#### Kleine Witwenrente

Die kleine Witwenrente entspricht einem Viertel der Rente, die dem Verstorbenen zu-stand oder zugestanden hätte. Anspruch haben Sie, wenn

- Sie mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes verheiratet waren,
- Sie nicht wieder geheiratet haben und
- Ihr verstorbener Partner die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hatte, sie

vorzeitig erfüllt oder sie als erfüllt gilt.

### Große Witwenrente

Die große Witwenrente beträgt 60 Prozent der Rente, die dem Verstorbenen zustand oder zugestanden hätte, beziehungsweise 55 Prozent bei Anwendung des neuen Hinterbliebenenrechts. Sie können diese Rente erhalten, wenn Sie neben den Voraussetzungen für die kleine Witwenrente zusätzlich folgende Voraussetzung erfüllen:

- Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des verstorbenen Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- Vollendung des 47. Lebensjahres (es erfolgt eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze vom 45. auf das 47. Lebensjahr), oder
- Vorliegen einer Erwerbsminderung.

Witwen oder eingetragene Lebenspartner haben keinen Anspruch auf Witwenrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. Hier wird eine „Versorgungsehe“ unterstellt. Diese Annahme kann nach den besonderen Umständen des Falles widerlegt werden.

Wenn Sie eigene Einkünfte haben, werden diese ab einer bestimmten Höhe auf Ihre Witwenrente angerechnet. Im „Sterbevierteljahr“, also in den ersten drei Kalendermonaten nach dem Todesfall, wird jedoch keine solche Anrechnung ausgeführt.

### 1.3.2 Unterlagen

Zur Beantragung benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:

- Versicherungsnummer des Verstorbenen und des Antragstellers,

- Heiratsurkunde oder Nachweis über eingetragene Lebenspartnerschaft,
- Sterbeurkunde,
- Angaben zu Einkünften des Antragstellers und
- bei Heirat nach 2001 ggf. Angaben über Vermögensverhältnisse



Hinterbliebene können gegen einen geringen Beitrag Mitglied der GDL bleiben!

### 1.4 Waisenrente

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (beziehungsweise vorzeitig) erfüllt hat. Es reicht auch aus, wenn der Verstorbene selbst eine Rente bezog.

#### 1.4.1 Halb- oder Vollwaisenrente

Eine Halbwaisenrente wird gezahlt, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt. Sie beträgt zehn Prozent der Versichertenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat. Zur Waisenrente wird zusätzlich ein Zuschlag gezahlt, der sich nach den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Elternteils beziehungsweise der Eltern richtet.

Eine Vollwaisenrente wird gezahlt, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt. Die Vollwaisenrente beträgt 20 Prozent der Versichertenrente.

#### 1.4.2 Dauer

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Geburts-

tag des Kindes gezahlt. Unter besonderen Voraussetzungen kann die Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert werden.

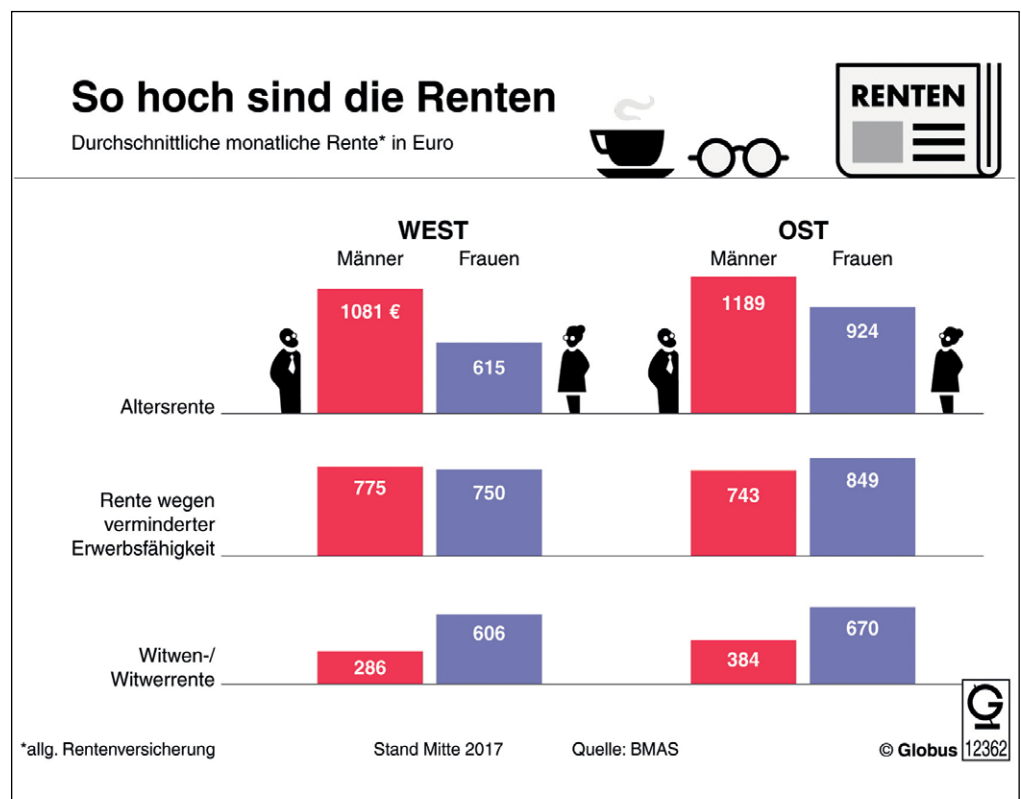
Dies gilt unter anderem solange die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

#### 1.4.3 Unterlagen

Sie benötigen zusätzlich folgende Unterlagen:


- eigene Geburtsurkunde,
- ggf. eigene Versicherungsnummer,
- ggf. Nachweis über Schul- und Berufsausbildung nach dem 18. Lebensjahr,




### Mehr und länger eingezahlt bringt höhere Rente

Wer im Laufe seines Berufslebens viel in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat, wer also auf viele Arbeitsjahre zurückblicken kann und stets gut verdient hat, bekommt im Alter eine entsprechend hohe Rente ausgezahlt. Zu dieser Gruppe gehören jedoch nur relativ wenige.

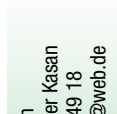
# GDL-Versicherterberater für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See



Standort: Stralsund  
Name: Fritz Bloch  
Telefon: (0176) 62 84 97 68  
E-Mail: fritzbloch01@arcor.de



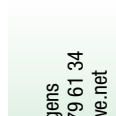
Standort: Hamburg  
Name: Peter Martin  
Telefon: (0151) 59 45 50 63  
E-Mail: pietmartin@t-online.de




Standort: Göttingen  
Name: Rolf-Dieter Kasan  
Telefon: (05542) 49 18  
E-Mail: rdkasan@web.de



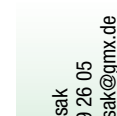
Standort: Bremen  
Name: Stefan Görgens  
Telefon: (0157) 58 79 61 34  
E-Mail: dr.trois@ewe.net




Standort: Oldenburg  
Name: Rudolf Genz  
Telefon: (0151) 18 51 08 43  
E-Mail: ruddolfige@web.de



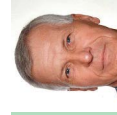
Standort: Hameln  
Name: Gerhard Kosak  
Telefon: (0173) 5 89 26 05  
E-Mail: gerhard.kosak@gmx.de




Standort: Hamm  
Name: Dieter Klömlich  
Telefon: (0170) 7 24 81 55  
E-Mail: dieter.kloemlich@gmail.com




Standort: Oberhausen  
Name: Peter Haberstroh  
Telefon: (0177) 8 75 96 80  
E-Mail: peter.haberstroh@arcor.de



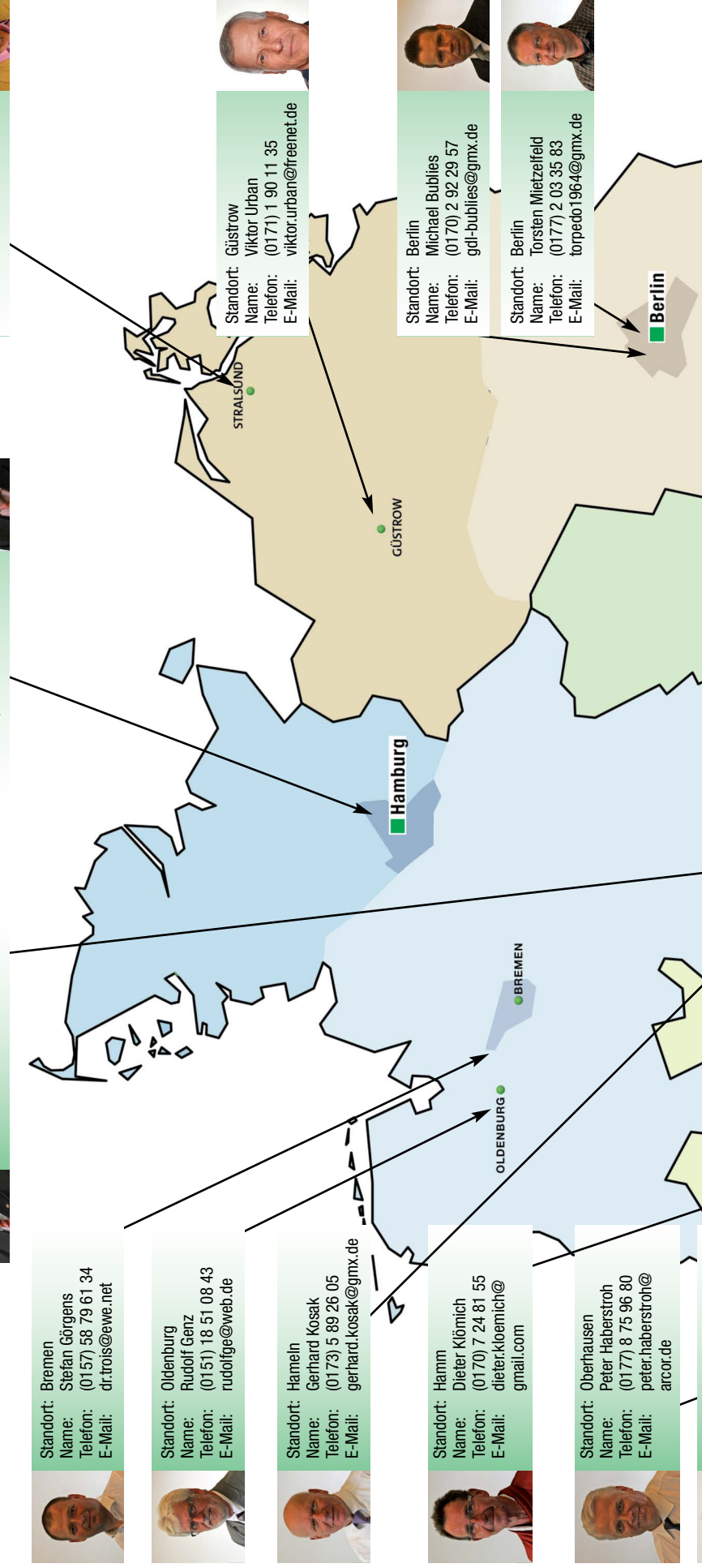
Standort: Güstrow  
Name: Viktor Urban  
Telefon: (0171) 1 90 11 35  
E-Mail: viktor.urban@freenet.de



Standort: Berlin  
Name: Michael Bublies  
Telefon: (0170) 2 92 29 57  
E-Mail: gdl-bublies@gmx.de



Standort: Berlin  
Name: Torsten Mietzfeld  
Telefon: (0177) 2 03 35 83  
E-Mail: torpedo1964@gmx.de





**Standort:** Oberhausen  
**Name:** Hans-Günter Wölke  
**Telefon:** (0151) 16 32 89 59  
**E-Mail:** hgwoelke@gmx.de



**Standort:** Gießen  
**Name:** Wolf-Rüdiger Sagert  
**Telefon:** (0151) 52 80 78 31  
**E-Mail:** w.-r.sagert@freenet.de



**Standort:** Gießen  
**Name:** Stefan Danzer  
**Telefon:** (0171) 16 78 099  
**E-Mail:** stefandanz2@gmail.com



**Standort:** Frankfurt  
**Name:** Andrea Prenzel-Studier  
**Telefon:** (0172) 2 08 62 99  
**E-Mail:** versichertenberaterin.prenzel-studier@gmx.de



**Standort:** Darmstadt  
**Name:** Frank Heinrich  
**Telefon:** (0173) 6 50 64 34  
**E-Mail:** heinrich\_f44@gmx.de



**Standort:** Saarbrücken  
**Name:** Thomas Goecke  
**Telefon:** (0152) 29 79 16 21  
**E-Mail:** saarsachsen@web.de



**Standort:** Saarbrücken  
**Name:** Andreas Krüger  
**E-Mail:** andreas76@t-online.de  
**Telefon:** (0172) 3 81 91 38



**Standort:** Ludwigshafen  
**Name:** Andreas Zimmer  
**Telefon:** (0176) 80 39 39 61  
**E-Mail:** akzimmer@outlook.de



**Standort:** Mannheim  
**Name:** Günther Weber  
**Telefon:** (0162) 8 44 04 45  
**E-Mail:** guentherweber@freenet.de



**Standort:** Kempten  
**Name:** Frank Eisenbarth  
**Telefon:** (0157) 55 20 93 01  
**E-Mail:** f.eisenbarth.kbs@gmx.de



**Standort:** Leipzig  
**Name:** Frank Schmeißer  
**Telefon:** (0171) 2 25 53 95  
**E-Mail:** frank.schmeisser@gmx.de



**Standort:** Weissenfels  
**Name:** Axel Stoyke  
**Telefon:** (03443) 23 23 38  
**E-Mail:** axel.stoyke@gmx.de



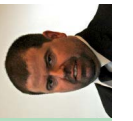
**Standort:** Dresden  
**Name:** Wolfgang Bernstein  
**Telefon:** (0176) 41 86 60 07  
**E-Mail:** wolfgang.bernstein@t-online.de



**Standort:** Erfurt  
**Name:** Sylvia Bensch  
**Telefon:** (0160) 93 90 15 96  
**E-Mail:** sylvia.bensch66@gmail.com



**Standort:** Würzburg  
**Name:** Peter Langhammer  
**Telefon:** (09382) 3 09 06 77  
**E-Mail:** kbs@peterlanghammer.de



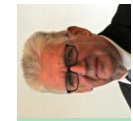
**Standort:** Würzburg  
**Name:** Silvan Mehr  
**Telefon:** (0176) 45 85 45 05  
**E-Mail:** silvan.mehr@t-online.de



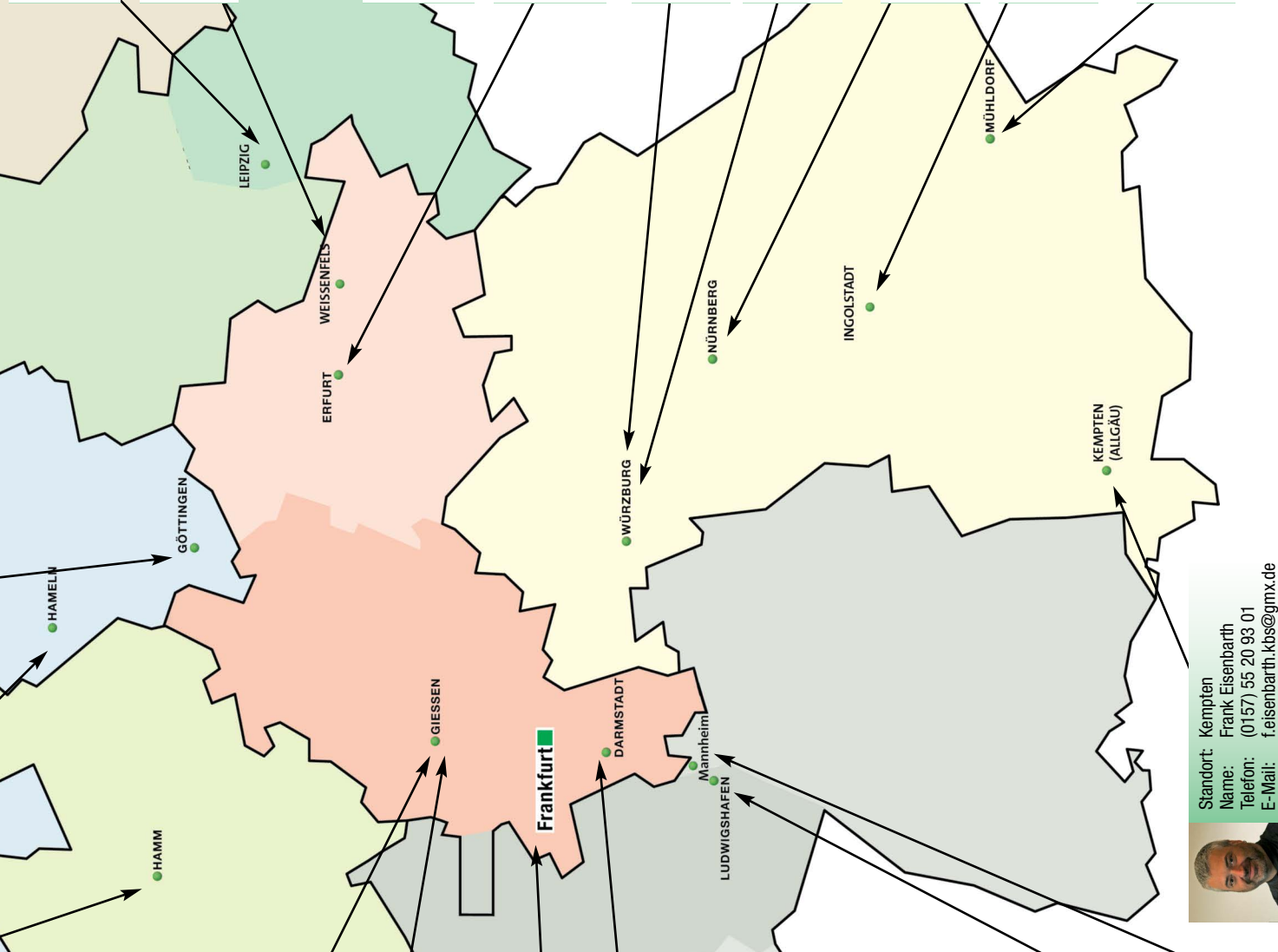
**Standort:** Nürnberg  
**Name:** Andreas Seidel  
**Telefon:** (0151) 61 13 78 38  
**E-Mail:** andrasseidel@arcor.de



**Standort:** Ingolstadt  
**Name:** Alfons Gärbler  
**Telefon:** (08458) 23 78  
**E-Mail:** -



**Standort:** Mühldorf  
**Name:** Heinz Krentz  
**Telefon:** (08638) 94 99 74  
**E-Mail:** heinz.krentz@gmx.de



- ggf. Nachweis über Wehr- oder Ersatzdienstzeiten.

## 1.5 Rente mit 63

### 1.5.1 Besonders langjährig Versicherte

Für besonders langjährig Versicherte (45 Jahre Versicherungszeit) gibt es ab 63 Jahre die Rente abschlagsfrei. Doch Vorsicht: Nur wenn Sie vor dem Jahr 1953 geboren wurden, konnten Sie die Altersrente abschlagsfrei ab 63 erhalten. Für die Jahrgänge 1953 bis 1964 erfolgt eine schrittweise Erhöhung der „Rente mit 63“ auf 65 Jahre.

Geburtsjahrgang/ Rentenbezug	
1953	63 Jahre und 2 Monate
1954	63 Jahre und 4 Monate
1955	63 Jahre und 6 Monate
1956	63 Jahre und 8 Monate
1957	63 Jahre und 10 Monate
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre und 2 Monate
1960	64 Jahre und 4 Monate
1961	64 Jahre und 6 Monate
1962	64 Jahre und 8 Monate
1963	64 Jahre und 10 Monate
1964	65 Jahre

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Tabelle 2: Anhebung der Rente ab 63 Jahre

### 1.5.2 Langjährig Versicherte

Langjährig Versicherte mit mindestens 35 Jahren Versicherungszeit können bereits mit 63 Jahren Altersrente erhalten. Allerdings müssen Sie

dann Abschläge in Kauf nehmen – 0,3 Prozent der Rente pro Monat, den sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Der Abschlag beträgt insgesamt höchstens 14,4 Prozent. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Rente.

### 1.5.3 Schwerbehinderte Menschen

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch schwerbehinderte Menschen ab 63 Jahren und 8 Monaten (ohne Abschläge) oder mit 60 Jahren und 8 Monaten (mit Abschlägen) in Rente gehen (Geburtsjahrgang 1954). Für die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1963 werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 kann die Rente ab 65 Jahren (ohne Abschläge) und ab 62 Jahren (mit Abschlägen) bezogen werden. Sprechen Sie darüber mit Ihrem Versichertenberater.

### 1.5.4 Hinzuverdienst

Gehen Sie vor Vollendung Ihrer Regelaltersgrenze in Rente, können Sie jährlich bis zu 6300 Euro hinzuverdienen. Jeder Euro, den Sie mehr verdienen, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Es kommt damit zu einer Reduzierung der Rentenzahlung. Nach Vollendung Ihrer Regelaltersgrenze können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

## 1.6 Zusatz- und Betriebsrenten bei der Deutschen Bahn

### 1.6.1 Zusatzrente Abteilung B

Arbeitnehmer der Deutschen Bahn, die vor bzw. bis zum Zeitpunkt der Privatisierung 1994 bei der Deutschen Bundesbahn gearbeitet haben, erhalten über die Knappschaft-Bahn-See (KBS) eine

# Fortbildung für FünfzigPlus

Seminar für das DB-Zugpersonal im beruflichen dritten Drittel.

**Nur noch wenige Plätze**



1. Praktische Gebrauchsanweisungen zu Fitness und Gesundheit
2. Individuelle Wege zur Steigerung der Lebensqualität
3. Intensiver Informationsaustausch zu allen Fragen des Älterwerdens

Freie Termine zu den Seminaren finden Sie unter

<http://www.fairnessplan.org/leistungen?cat=9&bcac=3>



© jonasginter / stock.adobe

Zusatzversorgung. Der Arbeitnehmer erhält pro Jahr einen seinem Einkommen entsprechenden Punktwert. Ein Punkt entspricht einer Zusatzrente von vier Euro im Monat.

Allerdings muss der Arbeitnehmer einen Eigenanteil von 1,41 Prozent des Bruttoentgelts zahlen. Die Zusatzrente muss bei der KBS beantragt werden.

Alle anderen Arbeitnehmer erhalten keine Leistungen mehr aus der Abteilung B. Für diese wurde deshalb der Zusatzversorgungstarifvertrag abgeschlossen.

### 1.6.2 Zusatzversorgungstarifvertrag

Der Anspruch auf betriebliche Zusatzversorgung entsteht grundsätzlich frühestens nach einer ununterbrochenen zehnjährigen Beschäftigung bei der Deutschen Bahn.

Als betriebliche Zusatzversorgung werden folgende Leistungen gewährt:

a) Regelaltersrente (Vollendung des 65. Lebensjahres),

- b) Altersrente/Altersrente nach Altersteilzeit (Vollendung des 63. bzw. des 60. Lebensjahres oder nach Altersteilzeit),  
 c) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,  
 d) Vorruhestandsrente,  
 e) Hinterbliebenenrente oder  
 f) Waisenrente.

Maßgebend für die Höhe der Leistung ist dabei folgende Formel: Monatliche Versorgungsleistung =  $B \times S \times E : 12$

- B: die Anzahl der anrechenbaren Beschäftigungsmonate (maximal 480)
- S: Sockelbetrag im Zeitpunkt des Versorgungseintritts (3,58 Euro)
- E: der persönliche Einkommensfaktor. Er wird nach einer speziellen Formel im Verhältnis zum Durchschnittsurlaubsentgelt aller unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer bestimmt. Angenommen, ein Arbeitnehmer ist mit Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung zum 30. März 2018 aus dem Unternehmen ausgeschieden. Dann beträgt der Faktor 1,03 nach folgender Formel:

Das angenommene persönliche Urlaubsentgelt im Monat des Jahres:

03/2018	3.600 Euro
03/2017	3.400 Euro
03/2016	3.250 Euro
$\Sigma$	10.250 Euro

Das Durchschnittsurlaubsentgelt beträgt einheitlich für das jeweilige Jahr

2018	3.555,58 Euro
2017	3.395,79 Euro
2016	3.270,29 Euro
$\Sigma$	10.221,66 Euro

Das Verhältnis zwischen den beiden Summen:  
 $10\ 250 : 10\ 221,66 = 1,003$

In bestimmten Fällen kann es zu einer Aufstockung der Leistungen kommen. Grundlage hierfür ist der Betriebsrentenzuschuss-TV.

### 1.6.3 DEVK-Pensionsfonds – Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung ist eine private Altersvorsorge auf tarifvertraglicher Grundlage. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte Leistung zur

betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 20 Euro je Kalendermonat, sofern er mindestens 30 Euro monatlich/360 Euro jährlich seines Bruttoentgeltanspruchs in den Pensionsfonds umwandelt. Auf den Eigenanteil zahlt der Arbeitgeber einen Bonus von zehn Prozent.



Entschließt sich der Arbeitnehmer für diese Entgeltumwandlung, entfällt der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

### 1.6.4 Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge

Arbeitnehmer der Deutschen Bahn (gilt nicht für Versicherte der Abteilung B) haben Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von zwei Prozent des Monatstabellenentgelts, mindestens jedoch 50 Euro. Teilzeitarbeitnehmer erhalten den Beitrag anteilig im Verhältnis zur Arbeitszeit. Versorgungsträger ist die DEVK Pensionsfonds AG.

Arbeitnehmer, deren Jahresentgelt im Vorjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, erhalten einen zusätzlichen zehnpromzentigen Bonus bezogen auf die geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge.

### Informationen

Ausführliche Informationen erhalten Sie

- bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung,
- speziellen Rentenberatern oder
- den Versichertenberatern der GDL.

## 2. Der Weg zur Pension

### 2.1 Antrag und Auskunft

Pensionsanwartschaften werden mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von Amts wegen berechnet und mit Eintritt in die Versorgung angewiesen. Entscheidet sich der Beamte vor Erreichen seiner individuellen gesetzlichen Altersgrenze für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, kann dies erstmals ist mit Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgen. Das bedarf dann allerdings der Antragstellung durch den Beamten und ist mit Versorgungsabschlägen von bis zu 14,4 Prozent verbunden.

Seit der Einführung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DneuG) 2009 haben auch Beamte Anspruch auf eine regelmäßige Versorgungsauskunft durch ihren Dienstherrn. Jedoch sind für die Versorgungsauskunft aufgrund der komplexen Anforderungen bei der Berechnung mehrere Monate Bearbeitungszeit einzuplanen. Grundsätzlich ist die Versorgungsauskunft der Beamten erst zum Ende der aktiven Zeit ratsam, da das Ergebnis der Versorgungsauskunft immer auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellt und nicht auf den Zeitpunkt der Pensionierung. Die Dienststellen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) erteilen verbindliche Auskünfte zu den Versorgungsansprüchen der Beamten. Stellen Sie dazu einfach einen formlosen Antrag.

### 2.2 Regelaltersgrenzen und Abschläge

Die Regelaltersgrenzen zur Zuruhesetzung (siehe S. 1) gelten auch für die aktiven Beamten. Für eine vorzeitige

Zuruhesetzung muss allerdings entweder der Dienstherr oder der Amtsarzt die Zustimmung erteilen. Für jeden Monat der vorzeitigen Zuruhesetzung gilt ein Abschlag von 0,3 bis maximal 14,4 Prozent, der bei Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, bei maximal 10,8 Prozent begrenzt ist. Hat der Beamte das 63. Lebensjahr vollendet und 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre zurückgelegt, wird bei einer Zuruhesetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, kein Abschlag erhoben. Erfolgt die Zuruhesetzung aufgrund eines Dienstunfalls, wird generell kein Abschlag erhoben. Dies gilt auch für Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 45 Jahre beamtenrechtliche Dienstjahre erbracht haben.

Nachdem der Versorgungsträger auf Antrag die Informationen über die Beamtenpensionen versendet hat, sind diese Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Wichtig dabei ist, dass die Dienstzeiten vollständig erfasst wurden und dass die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Anwendung gefunden haben.

### 2.3 Anspruch auf Rente und Pension

Hat ein Beamter zusätzlich zur Pension Anspruch auf Rente, muss diese beantragt werden. Unabhängig davon, ob die Rente beantragt wird, sind die Anrechnungstatbestände nach dem Beamtenversorgungsgesetz zu beachten. Werden dabei bestimmte Höchstbeträge überschritten, wird das Ruhegehalt um die den Höchstbetrag überschreitende

## GDL-Notfallordner

# „Mit meiner GDL: Selbstbestimmen bis zuletzt!“

Wer soll welche Entscheidungen für mich treffen, falls ich dazu selbst nicht mehr in der Lage bin. Das können Sie im GDL-Notfallordner „Mit meiner GDL: Selbstbestimmen bis zuletzt!“ festlegen. Zusammen mit dem Beck-Verlag hat die GDL alle wichtigen Informationen und Dokumente zu diesem Thema zusammengefasst:

- Muster für Vollmachten
- eine Betreuungsverfügung
- Formulare zur Festlegung der Gesundheitsfürsorge

GDL-Notfallordner: bei Ihrer Ortsgruppe für 3,50 Euro



## Informationen

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei

- den Versorgungsdienststellen des BEV,
- der Deutschen Rentenversicherung,
- der Knappschaft-Bahn-See,
- den Versichertenberatern der GDL und
- den besonderen Personalräten der GDL.



Melden Sie den Eintritt in Ruhestand Ihrer GDL-Ortsgruppe. Sie zahlen dann einen günstigeren Beitrag.

Summe zum Ruhen gebracht. Grundsätzlich werden bei Ruhestandsbeamten die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung des Ehegatten und bei Witwen und Waisen die Renten aus eigener Beschäftigung nicht angerechnet.

Für die Inanspruchnahme der verschiedenen Rentenarten gibt es bestimmte Zugangsvoraussetzungen. Ob diese erfüllt sind, ist entweder der letzten Rentenauskunft zu entnehmen oder lässt sich in einem Gespräch mit dem Versichertenältesten klären.

Bei der Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrente muss mit einem Abschlag gerechnet werden, der pro Monat vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente 0,3 Prozent beträgt und ein Leben lang erhalten bleibt.

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer  
Baumweg 45  
69316 Frankfurt  
www.gdl.de

Frankfurt, April 2018